



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. 2021-0717

BESCHLUSS-NR. SR 2021-179

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

16

GEMEINDEORGANISATION

16.04

Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)

16.04.22

Postulate

BETRIFFT

Postulat Maxim Morskoi, SP, und ein Mitunterzeichnender, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung

Antrag und Bericht des Stadtrates zur Erledigung;

Vorlage zur Anpassung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Rechnungsprüfungskommission unterbreitet dem Gesamtparlament Empfehlungen, die durch den Stadtrat beantragten Änderungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden in der Parlamentsdebatte wie folgt zu behandeln (die detaillierten Mehr- und Minderheitsverhältnisse sind den Seiten 7 bis 11 dieses Berichtes zu entnehmen).

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK								
Art. 5 ²	<p>Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen:</p> <table><tr><td>Stadtpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Schulpräsidium</td><td>50 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Ressorts Hochbau und Tiefbau</td><td>je 40 % eines Vollamtes,</td></tr><tr><td>Übrige Mitglieder</td><td>je 30 % eines Vollamtes</td></tr></table>	Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,	Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern	ANNAHME
Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,										
Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,										
Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes,										
Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes										



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 7	<p>¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.</p> <p>³ Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates eine Lohnnachgenuss Abgangsentschädigung von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt. Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer des Lohnnachgenusses in Abzug gebracht.</p>	Unfallversicherung, und Lohnfortzahlung und Lohnnachgenuss Abgangsentschädigung	ABLEHNUNG
Art. 11 ²	<p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 30.- 40.- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden, besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 30.- 40.- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p>	Grundsatz	ANNAHME



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
Art. 11a ²	Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit, Führungsaufgaben oder Anhörungen überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 60.- 80.- pro Stunde) abgegolten werden.	Projektarbeit	ANNAHME
Art. 15 ²	<p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schulbesuche Fr. 10'000.-- Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 20'000.-- Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.- <p>² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.</p> <p>³ Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebefehl festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Voranschlag festgehalten.</p>	Schulpflege Besonderes	ANNAHME
Art. 16	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.- 5'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde	ANNAHME
Art. 18 ²	<p>¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'000.- 1'750.- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.</p>	Mitglieder Grosser Gemeinderat Stadtparlament	ABLEHNUNG



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT DESSEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	EMPFEHLUNG MEHRHEIT RPK
	<p>³Ordnet das Präsidium bzw. das Büro des Grossen Gemeinderates die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes eine Doppelsitzung an, so wird den teilnehmenden Mitgliedern dafür eine Entschädigung von Fr. 200.- entrichtet, ungeachtet der tatsächlichen Sitzungsdauer.</p> <p>⁴Später als 30 Minuten nach Sitzungsbeginn eintreffenden Mitgliedern des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird kein Sitzungsgeld gutgeschrieben. Es erfolgen keine anteilmässigen Auszahlungen.</p>		
Art. 19	Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.- 2'500.- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.- pro Jahr zu.	Präsidium Grosser Gemeinderat Stadtparlament	ABLEHNUNG
Art. 19a	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.	Geschäftsleitung	ABLEHNUNG
Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.- 2'500.- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäftsprüfungs- kommission / Rechnungsprüfungs- kommission	ABLEHNUNG
Art. 21	Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.- 2'000.- pro Jahr ausgerichtet.	Präsidien und Aktuarate GPK und RPK	ABLEHNUNG
	Den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'700.- pro Jahr ausgerichtet.		



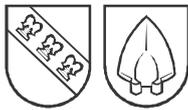
KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

2. Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Stadtrates, das Postulat von Maxim Morskoi, SP, und einem Mitunterzeichnenden, betreffend Anpassung der Behördenentschädigung als erledigt abzuschreiben.

3. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR	2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR	2021-179
GESCH.-NR. STAPA	2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

VORBEMERKUNG

Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 der seit 1. Januar 2022 in Kraft getretenen neuen Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (IE 100.02.01; GeschO STAPA) legen die vorberatenden Kommissionen die Stimmenverhältnisse zu ihren Beschlüssen bzw. Anträgen offen. Die Rechnungsprüfungskommission kommt dieser neuen Bestimmung in diesem Bericht nach, vgl. dazu auch Seiten 8 bis 12.

BEGRÜNDUNG

Ausgelöst durch das Postulat von Maxim Morskoi, und einem Mitunterzeichnenden, betreffend einer Anpassung der Behördenentschädigung, hat der Stadtrat das eine umfassende Analyse mit Quervergleichen zu anderen Städten vorgenommen. Er unterbreitet dem Stadtparlament eine Vorlage, die detailliert und begründet, für verschiedene Behörden, Ämter und Funktionen Anpassungen vorsieht.

Das kantonale Gesetz über die politische Rechte (GPR; LS 161) besagt in § 38, dass Behördenmitglieder Anspruch auf eine «angemessene Entschädigung» haben sollen. Was als «angemessen» gilt, bleibt dabei im Ermessensspielraum der zuständigen Organe in den politischen Gemeinden. Wenn möglich, soll bei der Bemessung der jeweiligen zeitlichen Belastung Rechnung getragen werden.

Die durch den Stadtrat vorgesehenen Erhöhungen begründen sich mehrheitlich mit dem Argument, dass die Stadt Illnau-Effretikon sich bei den Entschädigungen im Quervergleich mit anderen Gemeinden in einem zurückhaltenden Rahmen bewegt. Andererseits zeigen im Einzelfall Stunden- und Aufwandserhebungen, dass die gegenwärtigen Pensen und Entschädigungen wegen deutlich gesteigertem Aufwand eine Erhöhung rechtfertigen.

VORGEHEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Rechnungsprüfungskommission standen für die Beurteilung des Geschäftes folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Postulat von Maxim Morskoi, SP, und einem Mitunterzeichnenden
- Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Entwurf mit Anpassungen gemäss Vorlage des Stadtrates)
- Entschädigung von Legislativorganen im Quervergleich (Illnau-Effretikon im Quervergleich mit Bülach, Wädenswil, Schlieren, Adliswil, Kloten, Opfikon und Wetzikon)
- Vollziehungsbestimmungen zur Verordnungen über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft anlässlich dreier Sitzungen diskutiert und dem Stadtrat schriftlich Fragen zur Vorlage gestellt. Insbesondere richtete die Kommission Fragen an den Stadtrat zum vorgesehenen «Lohnnachgenuss bei Abwahl» und zu den Stundenaufwendungen.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEURTEILUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Antrag des Stadtrates ist sachlich und nachvollziehbar begründet. Die finanzielle Tragbarkeit ist grundsätzlich gegeben.

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist hingegen die finanzielle Angemessenheit für eine Erhöhung der diversen Entschädigungen nicht ausreichend gegeben und wird daher abgelehnt. Die Entschädigungsansätze, welche vor vier Jahren aktualisiert wurden, sind nach wie vor richtig. Es besteht nach Auffassung der Mehrheit keine Notwendigkeit und Dringlichkeit, diese zu ändern. Auch im Hinblick auf die investitionsreichen, kommenden Jahre erscheint eine Erhöhung zurzeit nicht angebracht.

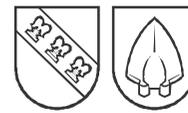
Eine Minderheit der Rechnungsprüfungskommission unterstützt die vorgeschlagenen Erhöhungen, mit dem Argument, dass dadurch die politische Arbeit gestärkt, besser honoriert und auch die Attraktivität für ein politisches Engagement erhöht wird.

Unbestritten ist die Erhöhung der Pensen der Mitglieder des Stadtrates in den Ressorts Hochbau und Tiefbau um 10 % (von 30 % auf 40 % eines Vollamtes).

Dieser Antrag wird von ganzen Rechnungsprüfungskommission unterstützt.

Der zeitliche Aufwand in diesen Ressorts hat deutlich zugenommen und rechtfertigt eine Erhöhung der Pensen, zumal in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit bspw. der Zentrumsentwicklung noch viele Grossprojekte dazu kommen werden.

Die Erhöhung der Grundentschädigung der Baubehörde ist nachvollziehbar, da der Aufwand der Behördenmitglieder infolge komplexer Bauvorhaben deutlich zugenommen hat. Eine bescheidene Erhöhung der Stundenansätze für übrige Behörden und Ausschüsse wird ebenfalls als zweckmässig erachtet und gutgeheissen.



KOMMISSIONSBERICHT

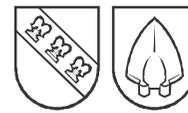
VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Rechnungsprüfungskommission äussert sich zu den durch den Stadtrat beantragten Änderungen (in roter Schrift dargestellt). Sie votiert mit nachstehenden Stimmenverhältnissen für Ablehnung oder Annahme der Änderungen.

<u>ART.</u>	<u>ANTRAG DES STADTRATES (MIT BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)</u>	<u>RANDTITEL</u>	<u>RPK-MEHRHEIT</u>	<u>RPK-MINDERHEIT</u>
Art. 5 ²	<p>Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen:</p> <p>Stadtpräsidium 50 % eines Vollaamtes, Schulpräsidium 50 % eines Vollaamtes, Ressorts Hochbau und Tiefbau je 40 % eines Vollaamtes, Übrige Mitglieder je 30 % eines Vollaamtes</p>	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern	ja 9 dafür	nein 0 dagegen
Art. 7	<p>¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.</p> <p>³ Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates ein Lohnnachgenuss Abgangentschädigung von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt. Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer des Lohnnachgenusses in Abzug gebracht.</p>	Unfallversicherung, und Lohnfortzahlung und Lohnnachgenuss Abgangentschädigung	nein 6 dagegen	ja 3 dafür zusätzlich: Änderung des Begriffs «Lohnnachgenuss» auf «Abgangentschädigung»



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	RPK-MEHRHEIT	RPK-MINDERHEIT
Art. 11 ²	<p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 30.- 40.- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden, besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 30.- 40.- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p>	Grundsatz	ja 5 dafür	nein 4 dagegen
Art. 11a ²	Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit, Führungsaufgaben oder Anhörungen überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 60.- 80.- pro Stunde) abgegolten werden.	Projektarbeit	ja 5 dafür	nein 4 dagegen

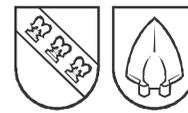


KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	RPK-MEHRHEIT	RPK-MINDERHEIT
Art. 15 ²	<p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schulbesuche Fr. 10'000.-– Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 20'000.-– Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.- <p>² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.</p> <p>³ Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Voranschlag festgehalten.</p>	Schulpflege Besonderes	ja 9 dafür	nein 0 dagegen
Art. 16	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.- 5'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde	ja 7 dafür	nein 2 dagegen



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	RPK-MEHRHEIT	RPK-MINDERHEIT
Art. 18 ²	<p>¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'000.- 1'750.- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.</p> <p>³ Ordnet das Präsidium bzw. das Büro des Grossen Gemeinderates die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes eine Doppelsitzung an, so wird den teilnehmenden Mitgliedern dafür eine Entschädigung von Fr. 200.- entrichtet, ungeachtet der tatsächlichen Sitzungsdauer.</p> <p>⁴ Später als 30 Minuten nach Sitzungsbeginn eintreffenden Mitgliedern des Grossen Gemeinderats Stadtparlamentes wird kein Sitzungsgeld gutgeschrieben. Es erfolgen keine anteilmässigen Auszahlungen.</p>	Mitglieder Grosser Gemeinderat Stadtparlament	nein 7 dagegen	ja 2 dafür
Art. 19	Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.- 2'500.- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.- pro Jahr zu.	Präsidium Grosser Gemeinderat Stadtparlament	nein 6 dagegen	ja 3 dafür
Art. 19a	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.	Geschäftsleitung	nein 5 dagegen	ja 4 dafür

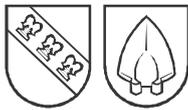


KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ART.	ANTRAG DES STADTRATES (MIT BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN IN ROT)	RANDTITEL	RPK-MEHRHEIT	RPK-MINDERHEIT
Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates Stadtparlamentes) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.- 2'500.- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsprüfungskommission	nein 6 dagegen	ja 3 dafür
Art. 21	Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.- 2'000.- pro Jahr ausgerichtet. Den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'700.- pro Jahr ausgerichtet.	Präsidien und Aktuarate GPK und RPK	nein 6 dagegen	ja 3 dafür



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 12. APRIL 2022

GESCH.-NR. SR 2021-0717
BESCHLUSS-NR. SR 2021-179
GESCH.-NR. STAPA 2021/132
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEMERKUNGEN

Die Rechnungsprüfungskommission möchte ergänzend zum Antrag zu Art. 7 noch darauf hinweisen, dass die im Antrag des Stadtrates verwendete Bezeichnung «Lohnnachgenuss» irreführend ist. Von «Lohnnachgenuss» wird im Arbeitsrecht gesprochen, wenn Angehörige im Todesfall einer/eines Angestellten in den Genuss weiterer Zahlungen gelangen. Bei einer Abwahl eines Exekutivmitgliedes handelt es sich hingegen eher um eine Abgangsentschädigung. Falls der Antrag zu Art. 7 im Parlament eine Mehrheit finden würde, beantragt die Rechnungsprüfungskommission daher, die arbeitsrechtlich korrekte Bezeichnung zu verwenden.

Ferner weist die Rechnungsprüfungskommission darauf hin, dass im Antrag des Stadtrates auf Seite 10/11 bei den Behörden die Entschädigung Fr. 3'000.- beträgt und nicht Fr. 3'200.-.

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Rechnungsprüfungskommission

Thomas Hildebrand
Präsident

Arie Bruinink
Aktuar

Versandt am: 21.04.2022